

der Klägerin herbeizuführen und so dessen Ruf in rechtswidrigerweise für sich auszubeuten, so doch mindestens hätte erkennen sollen, daß solche Verwechslungen eintreten würden, und daß sich die gewählte Firma demnach von derjenigen der Klägerin nicht genügend unterscheidet; —

erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen und damit das Urteil des solothurnischen Obergerichts vom 9. November 1909 in allen Teilen bestätigt.

**12. Urteil vom 24. März 1910 in Sachen  
Schurter, Bess. u. Ber.-Kl., gegen Gottlieb Bütler  
u. Genossen, Kl. u. Ber.-Bess.**

**Haftung des verantwortlichen Redaktors einer Tageszeitung aus Art. 55 OR wegen der Publikation einer Einsendung verleumderischen Inhalts. Haftungsbe gründendes Verschulden:** Selbständiges Eintreten des Redaktors für die Sachdarstellung der Einsendung trotz Unterlassung jeder eigenen Prüfung der objektiven Richtigkeit ihres Inhalts, obschon ihm bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit und Ueberlegung ernstliche Zweifel hierüber hätten auftauchen müssen. — **Bemessung der Genugtuungssumme.**

A. — Durch Urteil vom 4. November 1909 hat die I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts in vorliegender Rechtsstreitfache erkannt:

„Der Beklagte Nr. 2, Jakob Schurter, ist verpflichtet, den Kläger „gern 500 Fr. zu bezahlen, im übrigen und gegen die Beklagte Nr. 1 wird die Klage abgewiesen.“

B. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Jakob Schurter gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es aufzuheben und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Beklagten die gestellten Berufungsanträge erneuert und derjenige der Kläger auf Abweisung der Berufung angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Kläger Gottlieb, Berta, Frieda und Dr. Plazid Bütler sind die Geschwister, und die Kläger Emil Strub und J. Sachs sind Schwäger des Adolf Bütler, Journalists, in Zürich. Im Frühjahr 1906 starb der Vater dieser Geschwister, alt Lehrer Josef Bütler in Beinwil (Kanton Aargau). Zwischen Adolf und seinen erwähnten Verwandten hatten schon zu Lebzeiten des Vaters Mißhelligkeiten wegen ihres Erbrechts bestanden. Nach dem Tode des Vaters, im August 1906, verlangte Adolf Bütler die Einleitung einer Strafuntersuchung darüber, daß dem Verstorbenen bei der Errichtung seines Testaments die Testierfähigkeit gefehlt habe. Er wurde mit diesem Begehren an den Zivilrichter gewiesen. Ein weiteres Untersuchungsbegehren Bütlers, wonach er seine Geschwister schwerer Verbrechen beschuldigte, führte zur Einstellung der betreffenden Strafuntersuchung und zur Verweisung des Anzeigers vor den Zuchtpolizeirichter wegen falscher Anschuldigung. Im März 1905 reichte Adolf Bütler gegen seine Geschwister beim Bezirksgericht Muri eine Zivilklage auf Anfechtung des Testaments ein. Während der Instruktion dieses Prozesses, den Bütler trotz seiner Schwerhörigkeit ohne Mithilfe eines Anwaltes führte, verlangte der heimliche Gemeinderat seine Bevogtung. In diesem Entmündigungsverfahren ist am 24. August 1909 ein gerichtsarztliches Gutachten erstattet worden, das zu dem Schlusse kommt, daß Ad. Bütler an Paranoia (Verrücktheit) leide, indem sich bei ihm hinsichtlich der fraglichen Erbangelegenheit ein Wahnsystem ausgebildet habe, und daß er deshalb innert absehbarer Zeit zur Besorgung seiner Angelegenheiten nicht fähig sei.

Inzwischen hatte sich Adolf Bütler, noch vor der erstinstanzlichen Beurteilung des Zivilprozesses, an die Redaktion der „Zürcher Post“ gewendet mit dem Ersuchen, einen von ihm verfaßten längeren Artikel über diese Rechtsstreitigkeiten aufzunehmen. Der Artikel enthält, neben hier nicht in Betracht kommenden Angriffen gegen die aargauischen Justizbehörden und den Anwalt der Prozeßgegner, auch gegen die letztern, ohne sie beim Namen zu nennen, eine Reihe von Anschuldigungen. So wird ihnen vorgeworfen, sie hätten das ganze Vermögen des Vaters „an sich gerissen“, statt dem Bruder den ihm zukommenden Anteil zu

überlassen. Sie hätten den Vater am Tage der Testamentserrichtung durch dolose Intriguen getäuscht und so ein förmliches Attentat gegen ihn begangen. Im Erbschaftsprozesse hätten sie sich aufs „Tröhlen“ verlegt und, um den Prozeß zu gewinnen, einen „Überumpelungsversuch“ gemacht. Mit Hilfe des Gerichts hätten sie ihren Bruder und Schwager zu unterdrücken versucht, und dabei hätten sie Gesplogheiten und eine Denkweise gezeigt, die „frappant an die italienische Kamorra gemahnen“. Der Kläger Gottlieb Bütler im besondern habe durch „Brutalität und Defizitwirtschaft seinem alten Vater das Leben verbittert“. Die Eheleute Strub-Bütler hätten dem Bruder und Schwager durch einen „Liegenchaftshandel“, eine „Machenschaft“, das väterliche Haus „weggeschmuppelt“. Ein Zeuge „aus der Ostschweiz“ (womit der in St. Gallen wohnhafte Kläger Dr. Plazid Bütler gemeint ist) habe sich in der Angelegenheit des falschen Zeugnisses schuldig gemacht.

Die „Züricher Post“ ließ den Artikel in der Nr. 125 vom 28. Mai 1908 unter dem Titel „Aargauische Justiz“ erscheinen und leitete ihn durch folgende Vorbemerkung ein: „Es ist sonst „unser Grundsatz, uns in schwebende Prozesse nicht einzumischen; „wenn wir mit den nachstehenden Ausführungen eine Ausnahme „machen, so geschieht es, weil der Rechtshandel eine Wendung genommen hat, die eine Flucht in die Öffentlichkeit als das einzige „Mittel erscheinen läßt, einer unerhörten Vergewaltigung „vorzubeugen. Die Angelegenheit betrifft außerdem einen Kollegen, „der in unsern Kreisen, nicht nur in schweizerischen, sondern auch „in Redaktionen großer ausländischer Blätter, den Ruf eines scharfsinnigen Denkers und hervorragenden Schriftstellers genießt, der „sich der Freundschaft und Hochachtung von Männern wie Widmann und Spitteler erfreut, und der selbst lange Jahre als „Redaktor an einer der ersten schweizerischen Zeitungen tätig war. „Die Darstellung stützt sich überall auf die Akten. Wir lassen sie „selber reden.“ Die Redaktion.“

In der Nr. 127 vom 31. Mai 1908 brachte dann die Redaktion, nachdem Dr. Plazid Bütler wegen der Aufnahme des Artikels sich beschwert hatte, eine Berichtigung, worin sie erklärt, daß in dem Artikel eine Unrichtigkeit unterlaufen zu sein scheine, soweit es „den Zeugen aus der Ostschweiz“ betreffe. Nach seither erhal-

tenen Mitteilungen schrumpfe das falsche Zeugnis auf einen einfachen Irrtum zusammen und der betreffende Zeuge sei zudem am Ausgange des Prozesses in keiner Weise interessiert. (Plazid Bütler hatte nämlich auf die väterliche Erbschaft Verzicht geleistet). In der Nr. 129 vom 3. Juni ließ die Zeitung ferner eine aus aargauischen Blättern entnommene Darstellung des Sachverhaltes durch die angegriffenen Behörden erscheinen, und in der Nr. 131 vom 5. Juni eine „Entgegnung“ der Gerichtsschreiberei Muri.

Mit der vorliegenden Klage haben nunmehr die Kläger gestützt auf Art. 55 OR die Genossenschaft „Züricher Post“ und Jakob Schurter, als verantwortlichen Redaktor dieses Blattes, der erklärt hatte, die Veröffentlichung veranlaßt zu haben, auf Bezahlung von 5000 Fr. belangt. Die erste Instanz hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Die zweite hat durch den am Anfang genannten Entscheid die Passivlegitimation der „Züricher Post“ verneint, gegenüber dem Beklagten Schurter aber die Klage im Betrage von 500 Fr. geschützt. Gegen diesen Entscheid richtet sich die nunmehrige Berufung Schurters.

2. — Den sämtlichen Klägern wird durch den fraglichen Artikel, wie aus der obigen Wiedergabe seines Inhaltes hervorgeht, in verschiedenen Beziehungen eine unehrenhafte Handlungsweise vorgeworfen, und der eine von ihnen, Dr. Plazid Bütler, wird darin sogar einer strafbaren Handlung bezichtigt. Wenn auch die Kläger nicht mit Namen genannt sind, so kann nach der ganzen Darstellung kein Zweifel obwalten, daß die erhobenen Vorwürfe wirklich ihnen geglitten haben, und jeder Leser, der die Kläger kennt, mußte sich dessen bewußt sein. Sonach war die Veröffentlichung objektiv geeignet, die Kläger im Sinne des Art. 55 OR in ihren persönlichen Verhältnissen ernstlich zu verletzen.

3. — Diese Gesetzesbestimmung ist aber auch insoweit anwendbar, als das Vorgehen des Beklagten sich als widerrechtlich darstellt. Es trifft dies schon deshalb zu, weil die erhobenen Vorwürfe tatsächlich unbegründet sind. Hinsichtlich dessen kann einfach auf die eingehenden Ausführungen des angefochtenen Entscheides (Erwägungen 4 und 5) verwiesen werden, worin aktengemäß und überhaupt bundesrechtlich unanfechtbar in allen Punkten die Unrichtigkeit dieser Anschuldigungen dargetan wird. Der Vertreter des

Beklagten selbst hat übrigens heute nichts gegenteiliges behauptet.

4. — Damit fragt es sich noch, ob den Beklagten ein Verschulden treffe, und zwar, da ihm die Kläger mit Recht Arglist nicht zur Last legen, ob er bei der Veröffentlichung des Artikels fahrlässig gehandelt habe oder nicht. Auch das muß mit der Vorinstanz bejaht werden.

Zunächst ist hier auf die den Artikel einleitenden Bemerkungen der Redaktion zu verweisen, worin diese ihre Meinung dahin ausspricht, daß in der Angelegenheit eine Flucht in die Öffentlichkeit das einzige Mittel sei, um einer unerhörten Vergewaltigung vorzubeugen, und worin sie erklärt, daß die nachfolgende Darstellung sich überall auf die Akten stütze. Zudem sie in dieser Weise gegenüber dem Publikum für die objektive Richtigkeit der Darstellung des Einsenders einsteht, hat sie der Einsendung ein viel größeres Gewicht verliehen und diese für eine Schädigung des Ansehens der Kläger wirksamer gestaltet, als wenn sie die Einsendung für sich allein oder nur unter Vorbehalt ihrer Richtigkeit veröffentlicht hätte. Dabei sind auch die Leser insofern in einen Irrtum versetzt worden, als in Wirklichkeit die Redaktion die Akten nicht eingesehen hatte. Die heutige Behauptung, Bütler habe dem Beklagten seine Prozeßeingaben unterbreitet, genügt offenbar nicht, um eine solche unparteiische Prüfung darzutun, da hiezu auch die Einsicht der gegnerischen Eingaben und des sonstigen Prozeßmaterials, namentlich der Beweisergebnisse, gehört hätte. Und ebenso unzutreffend ist es, wenn der Beklagte heute geltend gemacht hat, es habe in jener redaktionellen Erklärung bloß gesagt werden wollen, daß der Einsender seine Darstellung überall auf die Akten gestützt habe, wogegen von einer eigenen Prüfung der Akten durch die Redaktion nichts darin stehe. Diese Auffassung widerstrebt dem deutlichen Sinn und Zwecke jener Erklärung; jeder Leser mußte daraus vielmehr entnehmen, daß wirklich die Redaktion selbst die Aktenmäßigkeit der Darstellung bekräftigte. Ist dem aber so, so liegt in dieser unrichtigen, das Publikum irreführenden Angabe an sich schon ein Verschulden, ganz abgesehen von der Frage, ob auch die Veröffentlichung des Artikels für sich allein als eine fahrlässige Schädigung der Kläger zu betrachten sei oder nicht.

5. — Diese Frage muß zudem gleichfalls bejaht werden. Das

dem Beklagten unterbreitete Schriftstück ist von so auffälligem und sensationellem Inhalte, es enthält so schwere Anschuldigungen gegen die Integrität gerichtlicher Behörden und so ernste Vorwürfe gegen eine Reihe von Privatpersonen, die dem Beklagten bisher unbekannt waren und von denen er jedenfalls nichts nachteiliges wußte, daß er bei pflichtgemäßer Überlegung allen Anlaß zu Zweifeln an der Richtigkeit all' dieser Anschuldigungen gehabt hätte, namentlich wenn man seine Stellung als Redaktor mitberücksichtigt, die eine gewisse Erfahrung in solchen Sachen mit sich brachte. Zum mindesten mußte der Beklagte sich sagen, diese scharfen Angriffe dürften möglicherweise auf Übertreibungen und selbst auf Entstellung von Tatsachen zurückzuführen sein, und er könne daher im Interesse der Angegriffenen die Verantwortung für die Veröffentlichung erst dann übernehmen, nachdem er sich hinreichend von ihrer Wahrheit überzeugt haben werde. Eine solche Gewißheit hat sich aber der Beklagte gar nicht zu verschaffen versucht, obgleich es vor allem nahe gelegen hätte, sich aus den Akten über den wirklichen Sachverhalt aufzuklären. Ihre Einsicht wäre ihm wohl ebenso gut, wie vorher dem Redaktor Widmann, möglich gewesen; und auf alle Fälle hätte der Beklagte zuerst gewärtigen sollen, wie sich die angegriffenen Behörden zu dem Begehren um Einsicht stellen würden. Daß die Publikation wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit keinen Aufschub gelitten habe, ist in keiner Weise erwiesen. Namentlich scheint die Behauptung des Beklagten, es sei im Bevormundungsprozesse die sofortige Internierung Bütlers zu befürchten gewesen, bedeutungslos, da der Beklagte die allfällig gefährdeten Interessen Bütlers vorläufig leicht anders, nämlich durch Vorstellungen bei den zuständigen Behörden, hätte wahren können. Übrigens hat sich Bütler freiwillig zur Untersuchung seines Geisteszustandes gestellt. Zudem so der Beklagte jede weitere Prüfung unterließ, konnte er sich bei der Aufnahme des Artikels ausschließlich nur auf die mündlichen Angaben Bütlers selbst und seine Prozeßschriften, sowie auf die Äußerungen der Schriftsteller Spitteler und Widmann, stützen. In ersterer Hinsicht mußte er sich aber zum vornherein klar sein, daß Bütler als Partei in der Sache handle, und daß also eine unbefangene Sachdarstellung von ihm nicht zu erwarten sei, während er andererseits gerade unter Hinweis darauf

von Bütler hätte beanspruchen können, daß er ihm Zeit zur Bildung eines eigenen Urteils lasse und sich bis dahin mit der Veröffentlichung gedulde. Mag der Beklagte ferner auch mit Recht an der persönlichen Ehrenhaftigkeit Bütlers, den er als Journalisten bereits kannte, nicht gezweifelt haben, und mag ihm dessen Geisteszustand nicht erkennbar gewesen sein, so ließen doch immerhin die vorgelegten Prozeßeingaben ersehen, daß Bütler in dieser Angelegenheit unverständlich vorgegangen sei, und mutmaßen, daß er sich im Banne unrichtiger Vorstellungen befinde. Was sodann die Äußerungen Spittlers und Widmanns anbetrifft, so gestatten sie nur einen Schluß auf die intellektuellen Fähigkeiten Bütlers als Denkers und auf seine schriftstellerische Tüchtigkeit; sie enthalten aber keinen Anhaltspunkt dafür, daß er in diesen Familienstreitigkeiten im Recht gewesen sei und auch nur normal gehandelt habe. Die (bei den Akten liegende) Karte Widmanns an die Redaktion der „Zürcher Post“ ist zudem erst nach der Veröffentlichung geschrieben worden; und wenn übrigens Widmann, der sich beim Gerichtspräsidenten von Muri für Bütler verwendet hatte und die Akten kannte, die Veröffentlichung des Artikels in dieser Form für statthaft gehalten hätte, so müßte man wohl annehmen, daß er als Redaktor des „Bund“ bereit gewesen wäre, dem Artikel Aufnahme in den Spalten dieses Blattes zu gewähren, dessen Mitredaktor Bütler s. Zt. gewesen war und dessen Mitarbeiter er geliebt ist.

6. — Endlich liegt auch zu einer Herabsetzung des vorinstanzlichen Entschädigungsbetrages von 500 Fr. kein Anlaß vor. Zwar hat der Beklagte aus einem an sich lobenswerten Grunde, um einen Kollegen gegen vermeintliche ungerechte Verfolgung Verwandter und gegen willkürliche Behandlung von Behörden in Schutz zu nehmen, den Artikel veröffentlicht, und er hat auch die schädigende Wirkung der Veröffentlichung durch eine nachherige teilweise Berichtigung und durch Aufnahme von Erwidierungen abzuschwächen versucht. Aber demgegenüber fällt für eine nicht zu niedrige Bemessung der Ersatzsumme in Betracht, daß sein Verschulden als kein geringes gelten kann und daß er einer größeren Anzahl von Personen Genugtuung zu leisten hat. Von diesen Erwägungen aus sind die gesprochenen 500 Fr. nicht überseht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil der I. Abteilung des zürcherischen Obergerichts vom 4. November 1909 in allen Teilen bestätigt.

## 2. Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post. Responsabilité civile des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur et des postes.

### 13. Urteil vom 10. Februar 1910

in Sachen **Hug-Denzler**, Kl., Ber.=Kl. u. Ber.=Bekl.,  
und **Hug**, Kl. u. Ber.=Bekl., gegen

**Schweiz. Bundesbahnen**, Bekl., ebenfalls Ber.=Kl. u. Ber.=Bekl.

**Bemessung des Haftpflichtanspruchs (EHG v. 1905).** Rücksichtnahme auf eine voraussehbare zukünftige Einkommenerhöhung des Verunfallten. — Der Familie (Frau und Kind) gebührende Quote des Einkommens. — Rentenabfindung der Witwe als Regel bei Haftung der Schweiz. Bundesbahnen. Berücksichtigung der Möglichkeit einer Wiederverheiratung der Witwe, in der Weise, dass die Rente für den Fall des Eintritts der Wiederverheiratung durch eine dann zumal fällige, nach einem bestimmten Vielfachen (hier dem Dreifachen) des Rentenbetrages bemessene Kapitalabfindung ersetzt wird. (Art. 9 EHG).

A, — Durch Urteil vom 9. November 1909 hat die II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfragen:

„Sind die Beklagten verpflichtet, zu bezahlen:

„1. an die Klägerin Frau Hug-Denzler:

„a. 16,000 Fr. samt 5% Zins seit 30. Mai 1908 oder eine voraus zahlbare Rente von 1,100 Fr. pro Jahr;

„b. 150 Fr. Beerbigungskosten samt 5% Zins seit 30. Mai 1908;